

HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn LStA Mag Michael AUFNER
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-mail an
Team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 21.05.2013
HV/STN BRÄG2013/rai

BMJ-Z16.800/0001-I 6/2013

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

Stellungnahme des Hauptverbandes zu einem

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs- Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertrags- gesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetscher-gesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013)

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs- Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013), wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 7 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung des § 40 Abs. 1 Z 3 lit. c GebAG, mit der die Betragsgrenze, ab der eine Ausfertigung des Sachverständigengebührenbeschlusses in Zivilsachen auch an den Revisor zuzustellen ist, an jene des § 2 Abs. 2 GEG angeglichen werden soll, wird – ebenso wie die Absicht, diese Erhöhung im Rahmen einer der nächsten Zivilverfahrens-Novellen für den Bereich der Sachverständigen auch in § 365 ZPO nachzuvollziehen, aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit befürwortet.

2. Zu Artikel 10 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes)

2.a. Zur vorgeschlagenen Änderung von § 3a Abs 2 SDG (Ersatz des Wortes „Datum“ durch das Wort „Jahr“):

Der Ersatz des Geburtsdatums durch das Geburtsjahr in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen- und Dolmetscher entspricht einem bereits seit längerer Zeit – vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bedenken - bestehenden Anliegen der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher und trägt dazu bei, den Missbrauch der persönlichen Daten von Gerichtssachverständigen und -dolmetschern zu vermeiden. Dem Informationsinteresse der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Notare sowie sonstiger behördlicher und privater Auftraggeber wird durch die beibehaltene Anführung des Geburtsjahres hinreichend Rechnung getragen. Der Verband begrüßt daher die vorgeschlagene Änderung.

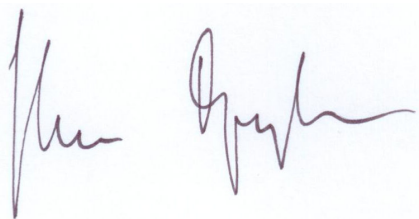
2.b Zu den geplanten Änderungen in § 4 SDG:

Die geplanten Änderungen, wonach sämtliche vorhandenen schriftlichen Nachweise bereits dem Antrag auf Eintragung anzuschließen und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen und sonstige, nicht in deutscher Sprache abgefasste Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen sind, dienen der Beschleunigung des Eintragungsverfahrens und sind daher ebenfalls zu befürworten.

Der dem § 4 Abs 2 neu anzufügende Satz über die angemessene Berücksichtigung von in anderen Staaten erworbenen Qualifikationen des Antragstellers bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a und b durch den entscheidenden Präsidenten und die Kommission (§ 4a) entspricht europarechtlichen Vorgaben, insb der Entscheidung des EuGH vom 17.3.2011, verbundene Rs C-372/09 und C-373/09 (*"Penarroja Fa"*).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das österreichische Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren im internationalen Vergleich und selbst im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten einen hohen Qualitätsstandard aufweist (vgl. *Fellner*, Gerichtszertifizierung einmalig in Europa in *Rant* [Hrsg], Sachverständige in Österreich - Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) 53). Im Interesse der Rechtssicherheit und der Qualitätssicherung wird daher eine Klarstellung angeregt, dass nur der österreichischen Gerichtszertifizierung gleichwertige, im Ausland erworbene Qualifikationen zu berücksichtigen sind (vgl etwa § 3 Abs. 4 RAO).

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident